



Verunfalltes Tier auf der Alp – wie weiter?

Der Alpsommer, für viele eine der schönsten Jahreszeiten, ist in vollem Gange. Die Aufregung der ersten Tage ist vergangen und eine gewisse Routine ist eingekehrt.

Die Alpidylle hat jedoch manchmal ihre Schattenseiten.



Beim Alpaufzug gibt der Bauer seine Tiere in die Obhut des Hirten und hofft Ende Sommer diese wieder gesund von der Alp zu holen. Jedoch weiss jeder, dass der Sommer auf der Alp seine Gefahren birgt. Jedes Jahr stürzen Tiere ab oder werden vom Blitz erschlagen. Wenn ein Tier abstürzt oder sich anders verletzt, gilt es rasch, überlegt und unter Einbezug des Tierhalters zu handeln, um für das Tier die beste Entscheidung zu treffen.

Bei kleineren Verletzungen kann die Pflege auf der Alp erfolgen. Dies muss immer unter Absprache mit dem Alppersonal geschehen. Fehlt dem Alppersonal das nötige Wissen oder die Zeit, ist auch die Pflege nicht gewährleistet, was nicht im Interesse des Landwirtes ist. Bei schweren Verletzungen ist der sofortige Abtransport ins Tal angebracht.

Wie im Tierschutzgesetz verankert, ist es verboten Tieren Leid zuzufügen. Daher muss bei schweren Verletzungen immer ein Tierarzt zugezogen werden.

Dieser entscheidet, ob das Tier lebend oder tot von der Alp geholt wird! Gleichzeitig wird ein allfälliger Helikoptereinsatz organisiert. Ein Lebendtransport hat unter besonderen Vorsichtsmassnahmen zu geschehen, unabhängig davon ob es im Tal medizinisch versorgt wird oder zur Schlachtung vorgesehen ist. Alles ist zu tun, damit die Tiere so wenig Schmerzen wie möglich haben, sei es mit tierärztlich verabreichten Schmerzmitteln oder andern Massnahmen. So muss zum Beispiel ein Knochenbruch vorgängig fixiert werden. Durch die Immobilisation werden dem Tier unnötige Schmerzen durch den Transport und die damit stattfindende Bewegung auf den unfixierten Bruch erspart. Wird ein Knochenbruch nicht fixiert, kann dies, je nach Art und Ort des Bruches, als Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz angesehen werden und entsprechend geahndet werden.

Helikoptertransporte erfolgen immer unter Zeitdruck und nur bis zur nächsten fahrbaren Strasse. Transportfahrzeuge mit geeigneter Laderampe und grosszügiger Einstreu sind ebenso wichtig wie genügend Helfer. Verletzte Tiere sind nach dem Helikopterflug oft erschöpft und liegen fest, was ebenfalls weitere Massnahmen erfordert

Muss das Tier geschlachtet werden, ist das nächstgelegene und dafür eingerichtete Schlachtlokal anzufahren. (Begleitdokument korrekt ausfüllen und tierärztliches Abschachtungszeugnis nicht vergessen!)

Mit dem Alppersonal ist abzuklären und zu dokumentieren, falls das Tier in den letzten 10 Tagen krank war und/oder mit Medikamenten behandelt wurde, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist (Panaritium, Euterentzündung, Trockensteller, Entwurmungsboli...)

Da bei Jungrindern die Fristen der im Frühjahr eingesetzten Entwurmungsboli eigentlich immer über die Alpungsdauer hinaus gelten, soll vor einer aufwändigen Bergungsaktion das sofortige Einschläfern des Tieres in Betracht gezogen werden. Ein Hemmstofftest des Fleisches und der Niere ist vorgeschrieben bei Schlachtkörpern von Galtkühen, welche medikamentell trockengestellt wurden.

Merkpunkte:

- Lebendtransport mit Helikopter nur nach Rücksprache mit zuständigem Tierarzt
- Geeignete, gut eingestreute Transportfahrzeuge verwenden
- bei allfälliger Schlachtung, vorgängige Abklärung und Dokumentation der Absetzfristen beim Alpverantwortlichen (Begleitdokument, tierärztliches Abschachtungszeugnis)
- Immer Frakturen vor Transport fixieren!
- Nächstgelegenes Schlachtlokal anfahren
- Nicht transportfähige Tiere vor Ort und fachlich korrekt einschläfern oder töten und anschliessend zur Entsorgung abtransportieren